

STATUTEN DES VEREINS AGRO-MARKETING SUISSE (AMS)

Revidierte Fassung vom 7. Juni 2024

I. NAME, SITZ, ZWECK UND AUFGABEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Agro-Marketing Suisse (AMS) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft im kommunikativen Bereich; er fördert die Koordination und Optimierung der Absatzförderungsaktivitäten seiner Mitglieder.

Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck; er ist insbesondere weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Ein- oder Verkauf von Agrarprodukten oder für die Agrarproduktion erforderlichen Hilfswaren tätig; er ist jedoch berechtigt, im Rahmen gemeinsamer Marketing-Aktivitäten (z. B. an Messen) zu deren flankierenden Unterstützung Detailverkäufe zu tätigen.

Unter Wahrung dieser Schranken kann der Verein alle Geschäfte eingehen sowie alle Verträge abschliessen, welche geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern oder sonst wie direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen; er hat dabei den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Regionen Rechnung zu tragen.

3. Aufgaben

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die gemeinsame Realisierung Mitglieder-übergreifender Aktivitäten wie
 - Absatzförderungsmassnahmen im In- und Ausland
 - Garantiemarke Suisse Garantie
- b. Die Koordination der Absatzförderungsaktivitäten seiner Mitglieder und des Mitteleinsatzes, zum Beispiel
 - Konzernabschlüsse im Medienbereich
 - gemeinsames Controlling
 - Massnahmen für Grosskonsumentinnen und Grosskonsumenten
- c. Weitere Aktivitäten, sofern sie zur Erfüllung des Vereinszwecks geeignet sind.

II. MITGLIEDSCHAFT

4. Beitrittsberechtigung

Als Mitglieder können dem Verein beitreten:

- a. Nationale und regionale Branchenorganisationen im Sinne der Landwirtschaftsgesetzgebung
- b. Nationale und regionale bäuerliche Organisationen
- c. Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmungen.

5. Aufnahme

Aufnahmegesuche sind jederzeit schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Ein ablehnender Beschluss ist schriftlich zu begründen.

Gegen eine Ablehnung kann Rekurs an die Mitgliederversammlung erhoben werden.

6. Austritt

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein auszutreten. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr müssen erfüllt werden.

Bestehende Verpflichtungen aus konkreten Projekten der einzelnen Arbeitsgruppen sind über die Dauer der Mitgliedschaft hinaus zu erfüllen, doch bleibt umgekehrt das austretende Mitglied insoweit auch zur Mitsprache berechtigt. Davon abgesehen erlischt mit dem Austritt jeglicher Anspruch auf Mitwirkung in den einzelnen Arbeitsgruppen.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Ausschluss

Die Vereinsversammlung kann ein Mitglied nach einer vorgängigen Mahnung der Präsidentin oder des Präsidenten aus wichtigen Gründen ausschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn ein Mitglied

- die Jahresbeiträge nicht bezahlt;
- verbindlich zugesicherte, projektspezifische Leistungen nicht erfüllt;
- die Treuepflicht verletzt.

III. FINANZEN

8. Beiträge

Zur Finanzierung des Sekretariats sowie allfälliger Mitglieder-übergreifender Aufgaben im Sinne von Art. 3 lit. c leisten die Mitglieder einen Jahresbeitrag (Grundbeitrag). Die Höhe und Bemessung werden im Anhang I geregelt.

9. Haftung

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen; letztere werden einzig durch das Vereinsvermögen gedeckt.

10. Rechnung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. ORGANISATION

11. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung;
- b. Der Vorstand;
- c. Die Geschäftsstelle/Geschäftsführung;
- d. Die Arbeitsgruppen;
- e. Die Revisionsstelle.

12. Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Annahme und Änderung der Statuten;
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten, des Vereinsbudgets, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über das jährliche Tätigkeitsprogramm;
- Beschlussfassung über alle weiteren vom Vorstand vorgelegten Geschäfte;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Einberufung, Protokoll

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor dem 30. Juni statt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Sie findet in der Regel als Präsenzversammlung statt, kann aber auf Entscheid des Vorstandes auch als virtuelle Versammlung (vollständig digital) oder als hybride Versammlung (virtuelle Teilnahme abwesender Mitglieder) durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung kann auch auf dem Zirkularweg abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Die Präsidentin oder der Präsident ist zudem verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn sie oder er dies aufgrund der Geschäftslage als notwendig erachtet oder wenn dies fünf Mitglieder beantragen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage im Voraus, schriftlich und unter Angabe der Traktanden, zu erfolgen. Über Themen, die nicht traktandiert worden sind, darf nur verhandelt, aber nicht beschlossen werden.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Wahlen

Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Periode von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind Personen, die bei einer Mitgliedorganisation der AMS aktiv tätig sind. Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt.

Beschlussfassung, Stimmrecht

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der vertretenen Stimmen.

Jede Änderung der Statuten, der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig; ein Vereinsmitglied darf höchstens eine Stellvertretung wahrnehmen und höchstens 10 Stimmrechte vertreten.

Die Mitglieder haben entsprechend der Höhe ihres Budgets für kommunikative Massnahmen (Ziff. 8) Anspruch auf folgende Anzahl Stimmen:

-	Budget unter	CHF	100 000.–	1	Stimme
-	Budget unter	CHF	500 000.–	2	Stimmen
-	Budget unter	CHF	1 000 000.–	4	Stimmen
-	Budget unter	CHF	3 000 000.–	6	Stimmen
-	Budget unter	CHF	5 000 000.–	8	Stimmen
-	Budget über	CHF	5 000 000.–	10	Stimmen

Die Stimmkraft bemisst sich nach Massgabe der Selbstdeklaration im Sinne von Art. 8. Die Revisionsstelle kann diese Angaben überprüfen.

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit, trifft jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Anträge der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen; ein entsprechender Antrag ist der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Antrag bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu traktandieren.

13. Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidentinnen oder den Vizepräsidenten sowie zusätzlich maximal 10 Mitgliedern.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine ausgewogene Vertretung der Branchen, der Produktionszweige, der Regionen und der Geschlechter zu achten. Die Präsidentin oder der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten muss französischer Muttersprache sein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und befasst sich mit der Vorbereitung aller Geschäfte der Mitgliederversammlung. Seine Tätigkeiten sind in einem Organisationsreglement festgehalten. Er wählt eine Geschäftsführung, eine Geschäftsprüferin oder Geschäftsprüfer sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Arbeitsgruppen und zudem fasst er Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern. Er beschliesst die Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen und genehmigt deren Pflichtenhefte.

Er trifft sich, so oft dies die Geschäfte verlangen. Im Rahmen der Vorstandssitzungen haben die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Arbeitsgruppen über ihre Tätigkeit zu rapportieren.

Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Er erlässt ein Organisationsreglement und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.

14. Die Geschäftsstelle/Geschäftsführung

Der Geschäftsstelle obliegt die administrative Leitung des Vereins. Die Geschäftsführung koordiniert die Arbeitsgruppen sowie die Sekretariats- und Rechnungsführung. Die Tätigkeiten der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung sind in separaten Pflichtenheften festgehalten.

15. Die Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen-Präsidentinnen und Arbeitsgruppen-Präsidenten haben sich bei ihrer Tätigkeit an den vom Vorstand beschlossenen Pflichtenheften auszurichten.

Jedes Arbeitsgruppen-Mitglied, welches innerhalb der eigenen Organisation mit der Thematik der Arbeitsgruppe konkret befasst ist, ist zur Mitarbeit berechtigt. Wer mitarbeiten will, hat dies der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Arbeitsgruppe mitzuteilen.

Entschliesst sich eine Mitgliedorganisation zur Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe, so bestimmt sie ihre Vertretung sowie dessen Stellvertretung und teilt deren Namen der Präsidentin oder dem Präsidenten der Arbeitsgruppe mit.

Innerhalb dieses Rahmens konstituieren sich die Arbeitsgruppen selbst.

16. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die ordentliche Jahresrechnung des Vereins inkl. die Kostenstellen der einzelnen Absatzförderungsmassnahmen. Sie hat zu Händen der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht zu erstatten. Mit der Aufgabe der Revision muss gemäss Absatzförderungsverordnung des Bundes eine unabhängige Treuhandstelle betraut werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17. Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens und trifft die nötigen Anordnungen für die Liquidation.

Die Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 7. Juni 2024 genehmigt und treten per 7. Juni 2024 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 14. Mai 2009.

Der Präsident:



Urs Schneider

Der Geschäftsführer:



Denis Etienne

ANHANG I

1. Beiträge

Zur Finanzierung des Sekretariats sowie allfälliger Mitglieder-übergreifender Aufgaben im Sinne von Art. 3 lit. c leisten die Mitglieder einen Jahresbeitrag (Grundbeitrag) von höchstens CHF 450.--. Dessen Höhe wird jeweils gemeinsam mit dem Budget von der Mitgliederversammlung im Sinne eines Grundbeitrages festgelegt.

Konkret bemisst sich der Jahresbeitrag des einzelnen Mitgliedes entsprechend der Höhe seines Budgets für Marketingkommunikation nach folgendem Schlüssel:

- Budget unter	CHF	10 000.–	Grundbeitrag
- Budget unter	CHF	100 000.–	Grundbeitrag x 2
- Budget unter	CHF	500 000.–	Grundbeitrag x 4
- Budget unter	CHF	1 000 000.–	Grundbeitrag x 8
- Budget unter	CHF	2 000 000.–	Grundbeitrag x 12
- Budget unter	CHF	3 000 000.–	Grundbeitrag x 16
- Budget unter	CHF	4 000 000.–	Grundbeitrag x 20
- Budget unter	CHF	5 000 000.–	Grundbeitrag x 24
- Budget über	CHF	5 000 000.–	Grundbeitrag x 28

Bei der Bemessung der Beiträge gilt der Grundsatz der Selbstdeklaration.

Die Mitgliederbeiträge dürfen einzig zur Finanzierung gemeinsamer Aufgaben im Sinne von Art. 3 lit. c sowie zur Abdeckung des administrativen Aufwandes der mit der Sekretariatsführung betrauten Körperschaft verwendet werden.

Die Finanzierung der gemeinsamen Projekte gemäss Art. 3 lit. a ist durch die Finanzierungsverpflichtungen der einzelnen Organisationen zu regeln.